

JYTTE LAUENSTEIN

# Parität und Parité

*Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.*

*Rechtsvergleichung  
und Rechtsvereinheitlichung*

103

---

**Mohr Siebeck**

# Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der  
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

103





Jytte Lauenstein

# Parität und Parité

Eine rechtsvergleichende Untersuchung  
zu paritätischem Wahlrecht  
in Deutschland und Frankreich

Mohr Siebeck

*Jytte Lauenstein*, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaften in Greifswald und Lille (Frankreich); Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung in Greifswald; 2024 Promotion; Rechtsreferendariat am Landgericht Lübeck.



zugl.: Universität Greifswald, Diss., 2024

u. d. T.: Paritätisches Wahlrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu Deutschland und Frankreich

ISBN 978-3-16- 163973-9 / eISBN 978-3-16-163974-6

DOI 10.1628/978-3-16-163974-6

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2024. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

© Jytte Lauenstein

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von epline in Bodelshausen aus der Minion gesetzt, von Druckerei Stückle in Ettenheim auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Großeltern in liebevoller Erinnerung



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald als Dissertation angenommen. Vereinzelt konnten noch spätere Entwicklungen berücksichtigt werden.

Die Arbeit ist unter einer außergewöhnlichen Betreuungssituation entstanden. Prof. Dr. Uwe Kischel hat das Wagnis auf sich genommen, ein rechtspolitisch polarisiertes Thema zu betreuen, zu dem er selbst eine starke Meinung vertritt – und hat trotzdem große Offenheit gezeigt, sich auch auf die Gegenposition einzulassen. Seine freundliche Bewertung meiner Arbeit ist mir eine besondere Auszeichnung. Für die engagierte Betreuung bedanke ich mich herzlich. Ich habe zudem das Privileg genossen, bei der Anfertigung der Arbeit auch von französischer Seite begleitet worden zu sein. Prof. Dr. Aurore Gaillet hat mir nicht nur gewinnbringende Monate an der Université Toulouse I Capitole ermöglicht, sondern mich auch in ihr *séminaire doctoral* aufgenommen und war in den vergangenen Jahren wie eine Doktormutter „*de cœur*“ für mich. *Merci!* Der Kontakt nach Frankreich wurde über Prof. Dr. Claus Dieter Classen hergestellt, der die Arbeit auch darüber hinaus stets mit freundlichem Zuspruch gefördert hat. Für Rat und Anregungen bin ich ihm ebenso dankbar wie für die wertvollen Hinweise zum Manuskript.

Meinen Kolleginnen und Kollegen vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung danke ich für die schöne Zeit in Greifswald; insbesondere Dr. Max Weber und Julius Fromm auch für den inhaltlichen Austausch. Für den französischen Blick auf die *parité* danke ich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des monatlichen *séminaire doctoral* und Dr. Maximilian Gerhold, Dr. Thea Schlütermann, Dr. Alban Spielkamp und Clothilde Melin für die rechtsvergleichenden Diskussionen.

Nicht nur für die finanzielle Unterstützung meiner Forschungsaufenthalte danke ich dem Deutsch-Französischen Doktorandenkolleg zur Rechtsvergleichung im Öffentlichen Recht. Auch die Möglichkeit, meine Forschungsergebnisse beim Jahrestreffen vorstellen zu dürfen, hat mir neue Perspektiven auf das Thema eröffnet. Für großzügige Druckkostenzuschüsse danke ich der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung und dem Deutschen Akademikerinnenbund e. V., der Universität Greifswald für die finanzielle Förderung der Open-Access-Publikation.

Dr. Maximilian Gerhold, Carla Blecke und Ursula Lauenstein haben die Arbeit kritisch gelesen. Für ihre sorgfältige Arbeit und wertvolle Kritik bin ich Ihnen dankbar. Zahlreichen weiteren Menschen bin ich zum Dank verpflichtet – für anregende Diskussionen, für geduldiges Zuhören und kritisches Nachfragen, für notwendige Aufmunterung und willkommene Ablenkung. Der größte Dank gebührt dabei meiner Mutter, deren unerschütterlichen Rückhalts ich mir stets sicher sein konnte.

Lübeck, im Oktober 2024

Jytte Lauenstein

## Inhaltsübersicht

A. Einleitung .....	1
B. Parität – Annäherung und Bestandsaufnahme .....	5
I. Parität, Parité und Frauenquoten – Begriffsbestimmung .....	5
II. Überblick über verschiedene Modelle zur Steigerung des Frauenanteils	8
III. Bestandsaufnahme in Deutschland und Frankreich .....	11
IV. Entwicklung paritätischen Wahlrechts in Deutschland und Frankreich – ein historischer Überblick .....	17
V. Der deutsche Blick auf Frankreich .....	24
C. Mögliche Beeinträchtigungen durch paritätisches Wahlrecht ....	27
I. Gleichheit der Wahl als Schwerpunkt der Debatte um paritätisches Wahlrecht .....	27
II. Freiheit der Wahl .....	81
III. Die politischen Parteien in der Paritätsdebatte .....	91
IV. (Un)Vereinbarkeit mit Repräsentationsvorstellungen .....	112
D. Rechtfertigungsmöglichkeiten .....	147
I. Demokratieprinzip als Rechtfertigungsgrund .....	147
II. Rechtfertigung über bestehende Gleichstellungsaufträge .....	151
III. Spezifische paritätsbezogene Gleichstellungssätze .....	184
E. Umsetzung paritätischer Maßnahmen im einfachen Recht .....	213
I. <i>Liberté, égalité, parité?</i> Von Erfolg und Misserfolg paritätischen Wahlrechts in Frankreich .....	213
II. Die Rolle der Wahlkreise bei der Erreichung von Parität in Deutschland .....	226

III. Französische Modelle zur Aufstellung in den Wahlkreisen als Vorbild für Deutschland? .....	229
IV. Fazit: Umsetzbarkeit paritätischer Maßnahmen in Deutschland und französische Vorbildwirkung .....	254
F. Fazit .....	257
I. Rechtsvergleichendes Fazit und Ausblick .....	257
II. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse für die Zulässigkeit paritätischen Wahlrechts in Deutschland .....	258
Literaturverzeichnis .....	263
Sachverzeichnis .....	287

## Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung .....	1
B. Parität – Annäherung und Bestandsaufnahme .....	5
I. Parität, Parité und Frauenquoten – Begriffsbestimmung .....	5
II. Überblick über verschiedene Modelle zur Steigerung des Frauenanteils	8
1. Herkunft – Freiwillige, gesetzliche und im Verfassungstext vorgeschriebene Quoten .....	8
2. Abschnitt des Auswahlprozesses – Anwärterquoten, Kandidatenquoten und reservierte Sitze .....	9
3. Wahlsystem – Quoten-Modelle bei Mehrheits- und Verhältniswahl	9
a) Modelle zur paritätischen Listenbesetzung .....	10
b) Modelle zur paritätischen Aufstellung in den Wahlkreisen .....	10
c) Ausgleich über die Wahlliste .....	10
4. Grad der Verpflichtung – Empfehlungen, Anreize und Sanktionen..	11
III. Bestandsaufnahme in Deutschland und Frankreich .....	11
1. Regelungen in Deutschland .....	11
a) Wahlrechtlicher Überblick .....	11
b) Die gescheiterten Paritätsgesetze in Brandenburg und Thüringen	12
c) Die Vielfalt paritätischer Regelungen auf Ebene der Parteien ....	13
2. Regelungen in Frankreich .....	13
a) Wahlrechtlicher Überblick .....	14
b) Regelungen in den Wahlkreisen .....	16
c) Regelungen der Listenaufstellung .....	17
IV. Entwicklung paritätischen Wahlrechts in Deutschland und Frankreich – ein historischer Überblick .....	17
1. Eine kurze Geschichte paritätischen Wahlrechts in Frankreich ....	17
a) Politische Vorgeschichte .....	18
b) Die „wichtigste Entscheidung des Conseil constitutionnel“: Die Entscheidung <i>Quotas par sexe I</i> von 1982 .....	19
c) Die <i>Quotas par sexe II</i> Entscheidung und die Verfassungsänderung von 1999 .....	20

d) Die Entscheidung <i>Quotas par sexe III</i> und die Verfassungsänderung von 2008 .....	22
2. Paritätisches Wahlrecht als kurze Geschichte in Deutschland?.....	23
V. Der deutsche Blick auf Frankreich .....	24
C. Mögliche Beeinträchtigungen durch paritätisches Wahlrecht ....	27
I. Gleichheit der Wahl als Schwerpunkt der Debatte um paritätisches Wahlrecht .....	27
1. Formale oder materielle Gleichheit im Wahlrecht? .....	27
a) Eine Abgrenzung nach dem Abstraktionsniveau .....	28
aa) Formale und materielle Gleichheit .....	28
bb) Ein traditionell formales Gleichheitsverständnis im Wahlrecht .....	30
cc) Ablösung durch ein materielles Gleichheitsverständnis?.....	31
b) Argumente für ein formales Gleichheitsverständnis im Wahlrecht .....	33
aa) Formale Wahlrechtsgleichheit in Deutschland .....	33
(1) Historische Wahlrechtsdifferenzierungen .....	33
(2) Statusgleichheit im Wahlrecht .....	34
(3) Rückführbarkeit von Entscheidungen auf das Volk als Ganzes .....	36
(4) Keine Vorstrukturierung der Wahlentscheidung durch den Gesetzgeber .....	37
(5) Verhinderung von Missbrauch .....	38
(6) Sichere Kriterienauswahl .....	39
(7) Formale Gleichheit, aber keine absolutes Anknüpfungsverbot .....	39
(8) Kein Sondermaßstab für paritätisches Wahlrecht .....	41
(9) Zusammenfassung .....	42
bb) Ablehnung von Kategorisierungen in Frankreich .....	42
(1) Die <i>Quotas par sexe I</i> Entscheidung und ihre Einordnung durch die Literatur .....	43
(a) Knappe Abhandlung zur Quotierung in der Entscheidung <i>Quotas par sexe I</i> .....	43
(b) Begründung über die Zusammensetzung des Wahlvolks .....	43
(2) Anknüpfung an die Unteilbarkeit der Republik .....	46
(a) Spärliche Befassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur der 80er Jahre .....	47
(b) Untermauerung durch das Prinzip der Unteilbarkeit	48

(aa) Unteilbarkeit als „fondement du droit constitutionnel“ .....	48
(bb) Ausprägungen des Unteilbarkeitsprinzips .....	50
(cc) Egalität der Staatsbürger .....	51
(3) Unterschiede zum Conseil constitutionnel .....	52
(a) Vom Streitpunkt zum Dreh- und Angelpunkt: Die (Unteilbarkeit der) Souveränität als Schwerpunkt der Diskussion in Conseil constitutionnel und Literatur .....	52
(b) Politische und theoretisierende Argumentation .....	53
(c) Kritik als Skepsis an der Prüfungskompetenz des Conseil constitutionnel .....	55
(4) Ablehnung nur bestimmter Gruppen? .....	56
c) Bewertung in der Literatur seit den 90er Jahren .....	57
(1) <i>Contrôle strict</i> im Wahlrecht .....	57
(2) Paritätisches Wahlrecht als frauenfördernde Maßnahme	58
(a) <i>Contrôle strict</i> bei Anknüpfung an das Geschlecht ...	58
(b) Ablehnung positiver Diskriminierung .....	59
(aa) Von der <i>égalité formelle</i> ... ..	59
(bb) ... zum <i>droit de la non-discrimination</i> .....	61
(cc) Ausschluss positiver Diskriminierungen bei Anknüpfung an das Geschlecht .....	62
dd) Zusammenfassung .....	65
c) Rechtsvergleichendes Fazit .....	65
aa) (Republikanischer) Universalismus und Einheitsstreben ...	65
bb) Identitätspolitik, Diversitätsdenken und partikulare Interessen einzelner Gesellschaftsgruppen .....	67
(1) Identitätspolitik als Gefahr für die liberale Demokratie ..	67
(2) Identitätspolitik und grundgesetzlich anerkannte Vielfalt	69
cc) Wahlrechtsgleichheit als formale (Chancen)gleichheit im Wettbewerb .....	71
2. Konkrete Beeinträchtigungen der Wahlrechtsgleichheit in Deutschland .....	72
a) Chancengleichheit der Kandidaten .....	72
aa) Abstrakte Betrachtung: Wegfall der Hälfte aller Listenplätze und Erfolgswahrscheinlichkeit der ungeraden Listenplätze ..	73
bb) Konkrete Betrachtung: Veränderte Erfolgswahrscheinlichkeiten der Kandidatur .....	74
cc) Materielle Betrachtung: Geschlechterverhältnis in der Wahlversammlung .....	75
b) Erfolgswertgleichheit der stimmberechtigten Parteimitglieder ...	75

c) Bevorteilung und Benachteiligung von Personen des Dritten Geschlechts .....	76
aa) Bevorteilung durch die Sonderregelungen bisheriger Regelungsansätze .....	77
bb) (K)ein Scheinproblem? .....	79
cc) Binäres Geschlechtersystem in Frankreich .....	80
d) Fazit .....	80
II. Freiheit der Wahl .....	81
1. Allgemeine Grundlagen .....	81
a) Freiheit der Wahl in Deutschland .....	81
b) Freiheit der Wahl als ungeschriebener Grundsatz in Frankreich	82
2. <i>Liberté des électeurs</i> und <i>liberté de candidature</i> – (k)ein wesentliches Argument in Frankreich .....	83
3. Die Freiheit der Wahl als „die einzige Verfassungsposition, über die zu reden sich ernsthaft lohnt“? .....	85
a) Freie Kandidatur für Wahlbewerber .....	85
b) Freies Wahlvorschlagsrecht .....	86
c) Entscheidungsfreiheit des Wählers .....	87
aa) Kein Anspruch auf eine nicht-quotierte Liste .....	87
bb) Vorwirkung der Entscheidungsfreiheit .....	87
cc) Wahlrechtsimmanente Kriterien und technische Ausgestaltungen des Wahlrechts .....	88
4. Rechtsvergleichendes Fazit .....	89
5. Zusammenfassung .....	91
III. Die politischen Parteien in der Paritätsdebatte .....	91
1. Rolle in der Paritätsdebatte .....	91
a) Nebenrolle der deutschen Parteien .....	91
b) Die französischen Parteien – „Vergessene“ oder Verpflichtete in der Paritätsdebatte? .....	93
2. Freiheit der Parteien in Deutschland .....	95
a) Freies Wahlvorschlagsrecht der Parteien .....	95
b) Programmfreiheit und Organisationsfreiheit .....	97
c) Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Funktion der Parteien bei der Willensbildung der Wahlbevölkerung .....	98
aa) Keine Beeinträchtigung wegen des Gebotes innerparteilicher Demokratie? .....	99
bb) Funktionsbezogene Ablehnung der Beeinträchtigung .....	100
cc) Fazit: Parteienfreiheit zwischen Schlüsselrolle und Staatsfreiheit .....	102
3. Gleichheit der Parteien in Deutschland .....	103
a) Formale Chancengleichheit der Parteien .....	103

aa)	Streng formale Gleichheit und gleiche Mitwirkungschancen	103
bb)	Berücksichtigungsfähige Unterschiede zwischen den Parteien	104
cc)	Rechtsvergleichender Exkurs: <i>Participation équitale</i> statt <i>égalité</i> als französischer Gleichheitsmaßstab für die Parteien	106
b)	Nachteile von Parteien mit wenigen Mitgliedern oder geschlechtshomogener Mitgliederstruktur	107
c)	Berücksichtigungsfähige Nachteile und Zuspruch von (Teilen) der Bevölkerung	108
d)	Ernsthaft ins Gewicht fallende Beeinträchtigungen	108
e)	Ausblick: Chancengleiche Teilhabe der Parteien in Deutschland	109
f)	Zusammenfassung	109
4.	Der Sonderfall von Parteien, die ausschließlich ein Geschlecht aufnehmen und vertreten	110
5.	Zusammenfassung	111
IV.	(Un)Vereinbarkeit mit Repräsentationsvorstellungen	112
1.	Theoretische Hinführung	112
a)	Repräsentation als Sichtbarmachung	112
aa)	Repräsentation von Einheit	113
bb)	Repräsentation von Vielfalt	114
	(1) Pluralistische Repräsentationstheorien	114
	(2) Deskriptive Repräsentationstheorien	115
	(3) Selektive Repräsentation	116
b)	Vereinbarkeit von Parität und den Repräsentationstheorien	117
aa)	Unterschiedliche Einordnungen von Paritätsbefürwortern und -gegnern	117
bb)	Grundsätzliche Vereinbarkeit mit allen Repräsentationstheorien	121
2.	Ausformungen in Deutschland und Frankreich	122
a)	<i>Universalisme républicain</i>	123
aa)	Unitarisches Repräsentationsverständnis und Republikprinzips	123
bb)	<i>Universalisme républicain</i> als ein zentrales Argument gegen <i>parité</i>	124
cc)	Erfolglose Bemühungen einer Integration der <i>parité</i> in den <i>universalisme républicain</i>	125
	(1) <i>Parité</i> in „Au pouvoir citoyennes! Liberté, Égalité, Parité“	125
	(2) Vom pluralistischen zum differenzfeministischen Ansatz	127
	(3) Keine Berücksichtigung in der juristischen Debatte	130
dd)	Zusammenfassung	131
b)	Repräsentationsverständnis als Teil des deutschen Demokratieprinzips	131

aa) Rückgriff auf Monismus, Pluralismus und deskriptive Repräsentation .....	132
bb) Spiegelbildlichkeitstheorie .....	134
(1) Paritätsgebot aus dem Spiegelbildlichkeitsgedanken .....	134
(2) Keine spiegelbildliche Repräsentation .....	135
(a) Gesamtrepräsentation und freies Mandat .....	135
(b) Spiegelbildlichkeit als Vorstufe zur Abschaffung der Wahl .....	136
cc) Keine sinnvolle Argumentation über das Demokratieprinzip	137
dd) Abermals: Identitätspolitik und im Grundgesetz angelegte Vielfalt .....	141
ee) Einordnung der bisherigen Gerichtsentscheidungen .....	142
(1) „Verschleiert spiegelbildlich“ in den Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte .....	143
(2) Zurückhaltendere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts .....	144
ff) Fazit .....	144
3. Rechtsvergleichende Betrachtung .....	145
 D. Rechtfertigungsmöglichkeiten .....	147
I. Demokratieprinzip als Rechtfertigungsgrund .....	147
1. Anforderungen an die Zwecksetzung .....	148
2. Offenheit des Demokratieprinzips .....	149
3. Zusammenfassung .....	151
II. Rechtfertigung über bestehende Gleichstellungsaufträge .....	151
1. Gleichstellungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG .....	151
a) Allgemeiner Gehalt des Gleichheitssatzes .....	151
b) Unanwendbarkeit von Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG .....	154
aa) Unanwendbarkeit im Anwendungsbereich von Art. 38 Abs. 1 GG .....	155
bb) Unanwendbarkeit neben Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG .....	157
cc) Unanwendbarkeit in Dreipersonenkonstellationen .....	157
c) Chancen- und Ergebnisgleichheit .....	158
aa) Paritätisches Wahlrecht zur Herstellung von Ergebnisgleichheit? .....	158
(1) Unterschiedliche Begriffsverständnisse .....	158
(2) Unterschiedliche Einordnung der Maßnahmen .....	161
(3) Starre qualifikationsunabhängige Quoten .....	162
bb) Paritätisches Wahlrecht zur Herstellung von Chancengleichheit? .....	163

cc)	Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Chancen- oder Ergebnisgleichheit .....	164
dd)	Unklare Abgrenzung auch in Frankreich .....	164
ee)	Abgrenzbarkeit über faktische Nachteile .....	165
d)	Ausgleich faktischer Nachteile .....	166
aa)	Strukturelle Benachteiligungen von Frauen in der Politik? ...	166
bb)	Bezugspunkt zur Feststellung einer Unterrepräsentanz .....	167
cc)	Bestehende Nachteile .....	169
	(1) Bestimmung der Nachteile als Grundsatzentscheidung ..	169
	(2) Benachteiligungen von Frauen im politischen Leben ....	170
	(3) Problematische Nachweisbarkeit der Benachteiligungen von Frauen in der Politik.....	172
dd)	Ursache oder Symptom der traditionellen Rollenbilder?.....	174
ee)	Zusammenfassung .....	176
e)	Abstrakte Angemessenheitsprüfung .....	176
aa)	Rechte der Kandidaten und der Wahlvorschlagsberechtigten	177
bb)	Rechte der Parteien .....	179
cc)	Fazit .....	182
2.	Exkurs: Landesverfassungsrechtliche Gleichstellungsaufträge .....	182
a)	Thüringen .....	182
b)	Brandenburg .....	184
III.	Spezifische paritätsbezogene Gleichstellungssätze .....	184
1.	Der französische Gleichstellungsauftrag von 1999.....	185
a)	Keine Vorgängernorm .....	185
b)	Diskussionen über die Ausgestaltung .....	187
aa)	Verschiebung der Debatte vom „ob“ zum „wie“ .....	187
bb)	Keine Diskussion über Ausgestaltung in der rechtswissenschaftlichen Literatur .....	188
cc)	Politische Diskussionen: „Favoriser“ oder „determiner“? ....	189
c)	Die Gleichstellungsnorm als <i>lit de justice</i> .....	191
aa)	Die Entscheidung <i>Quotas par sexe III</i> .....	191
bb)	Ein <i>lit de justice</i> für paritätisches Wahlrecht .....	192
d)	<i>Parité</i> nach der Verfassungsänderung .....	193
aa)	Weiter gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der <i>parité</i> .....	194
	(1) Verfassungsrechtlichen Grenzen für die Ausweitung von Maßnahmen .....	194
	(2) Keine gesetzgeberische Verpflichtung zur Einführung der <i>parité</i> .....	196
	(3) Keine verfassungsrechtlichen Grenzen für die Rücknahme von Maßnahmen .....	197

(4) Verhältnis von <i>parité</i> und allgemeinem Gleichheitssatz ..	199
bb) <i>Parité</i> als Abkehr vom Universalismusprinzip? .....	201
cc) Zwanzig Jahre danach – <i>parité</i> heute .....	203
2. Ausblick: Eine paritätsbezogene Gleichstellungsnorm für Deutschland? .....	204
a) Möglichkeit einer Verfassungsänderung .....	204
aa) Berührung des Demokratieprinzips .....	204
bb) Berührung des Kernbereichs des Demokratieprinzips.....	205
cc) Rechtsvergleichende Perspektive .....	207
dd) Exkurs: Keine Diskussion um verfassungswidriges Verfassungsrecht in Frankreich .....	208
b) Perspektive: Ausgestaltung einer paritätsbezogenen Verfassungsänderung in Deutschland .....	209
E. Umsetzung paritätischer Maßnahmen im einfachen Recht.....	213
I. <i>Liberté, égalité, parité?</i> Von Erfolg und Misserfolg paritätischen Wahlrechts in Frankreich .....	213
1. Eine gemischte Bilanz zum tatsächlichen Erfolg paritätischen Wahlrechts in Frankreich .....	214
a) <i>Parité</i> – eine Erfolgsgeschichte.....	214
b) <i>Parité</i> – lange ein Misserfolg .....	216
2. <i>Liberté, égalité, inefficacité?</i> – der lange Weg zu <i>parité</i> in Frankreich	217
a) Auswirkungen des Mehrheitswahlrechts .....	218
b) Lückenhafte Umsetzung im einfachen Recht .....	219
aa) Abwesenheit von Maßnahmen.....	219
bb) Unverbindlichkeit der Maßnahmen .....	220
c) <i>Liberté, égalité, volonté</i> – die Rolle der Parteien bei Umsetzung der <i>parité</i> .....	221
aa) Geringe Mitwirkung der Parteien bei der Umsetzung der <i>parité</i> .....	222
bb) Auswirkungen der Struktur des französischen Parteienrechts	223
cc) Keine Schlüsselstellung der Parteien in Frankreich .....	224
d) Das Verbot der Mandatskumulation als begleitende Maßnahme	225
II. Die Rolle der Wahlkreise bei der Erreichung von Parität in Deutschland .....	226
III. Französische Modelle zur Aufstellung in den Wahlkreisen als Vorbild für Deutschland? .....	229
1. Einpersonenwahlkreise .....	229
a) Anpassung der Parteienfinanzierung in Frankreich .....	229

aa) Die Kürzung des 1. Teils der Parteienfinanzierung als „modulation d’une aide financière à des fins incitatives“ . . . . .	229
bb) Die Regelung im Kontext der Parteienfinanzierung . . . . .	230
cc) Verantwortung der Parteien für das Geschlechterverhältnis . . . . .	232
b) Verfassungsrechtliche Bewertung einer vergleichbaren Regelung in Deutschland . . . . .	234
aa) Parteienfinanzierungsrecht . . . . .	234
(1) Grundzüge des deutschen Parteienfinanzierungsrechts . . . . .	234
(2) Bonuszahlung . . . . .	236
(3) Kürzung der Parteienfinanzierung . . . . .	237
bb) Zentrale Kandidatenaufstellung . . . . .	239
(1) Französischer Zentralismus und deutscher Dezentralismus . . . . .	239
(2) Unterschiedlicher Regelungsgrad der Wahlvorbereitung . . . . .	240
(3) Fazit . . . . .	242
cc) Exkurs: Zurückweisung aller Kandidaten . . . . .	242
2. Zweipersonenwahlkreise . . . . .	243
a) <i>Binôme</i> -Modelle in Frankreich . . . . .	243
b) Wahl als Tandem in Deutschland . . . . .	245
aa) Freiheit des Mandats . . . . .	246
bb) Möglichkeit zur Einzelkandidatur . . . . .	247
cc) Vergrößerung des Bundestags oder Vergrößerung der Wahlkreise . . . . .	247
dd) Regelung für das Dritte Geschlecht . . . . .	250
c) Exkurs: Alternative Modelle für die Direktmandate . . . . .	250
aa) „Wahlkreisduos“ . . . . .	250
bb) Offene Tandemmodelle . . . . .	251
(1) Wahl aus dem Tandem . . . . .	251
(2) Optionales Tandem mit Stimmzurechnung . . . . .	253
3. Zusammenfassung . . . . .	253
IV. Fazit: Umsetzbarkeit paritätischer Maßnahmen in Deutschland und französische Vorbildwirkung . . . . .	254
F. Fazit . . . . .	257
I. Rechtsvergleichendes Fazit und Ausblick . . . . .	257
II. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse für die Zulässigkeit paritätischen Wahlrechts in Deutschland . . . . .	258
Literaturverzeichnis . . . . .	263
Sachverzeichnis . . . . .	287



## A. Einleitung

Paritätisches Wahlrecht polarisiert: Paritätsbefürworter schließen aus dem niedrigen Frauenanteil im Parlament von 35 Prozent im Bundestag und durchschnittlich 31 Prozent in den Landtagen,<sup>1</sup> dass das aktuelle, geschlechtsneutrale Wahlrecht „Verfassungsbruch in Permanenz“ sei.<sup>2</sup> Denn „das Demokratieprinzip ist nicht nur auf die Gewährleistung eines gleichen aktiven und passiven Wahlrechts, sondern auch auf die Umkehr des historischen Ausschlusses von Frauen gerichtet“.<sup>3</sup> Daher seien Quoten „zur Steigerung des Frauenanteils im Bundestag ebenso wie in den Landtagen und Kommunalvertretungen überfällig.“<sup>4</sup> Kritiker paritätischen Wahlrechts fürchten demgegenüber, dass Parität „in die Abgründe identitärer Demokratiemodelle“ führe.<sup>5</sup> Für sie bedeutet die Berücksichtigung des Geschlechts bei der Kandidatenaufstellung „nicht Vielfalt, sondern identitärer Ständestaat, der nicht das Gemeinsame, sondern das Trennende ins politische Zentrum rückt“.<sup>6</sup> Mit den Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte aus Thüringen und Brandenburg erreichte die Diskussion um paritätisches Wahlrecht seinen bisherigen Höhepunkt. Sowohl der Landesverfassungsgerichtshof Thüringen als auch das Landesverfassungsgericht Brandenburg sahen die Pflicht der Parteien zur Aufstellung geschlechteralternierender Listen als verfassungswidrig an.<sup>7</sup> Doch damit scheint die Diskussion um paritätisches Wahlrecht nicht beendet zu sein. So forderte jüngst die Bundestagspräsidentin *Bärbel Bas*, man müsse „einen verfassungskonformen Weg finden, wie wir die 50:50 mindestens bei der Kandidatenaufstellung durch die Parteien erreichen.“<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. für den Bundestag: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Thema/allgemeines-regionales/frauenanteil-parlamente.html> und für die Länder: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/741909/umfrage/frauenanteil-in-den-landesparlamenten-in-deutschland/>, beide zuletzt abgerufen am 21. Juni 2023. Der Frauenanteil lag im Juni 2023 mit 43 % in Hamburg am höchsten, mit 27 % in Bayern am niedrigsten.

<sup>2</sup> Bezugnehmend auf ein Zitat von *Elisabeth Seidler: Laskowski*, djbZ 2014, 93 (93).

<sup>3</sup> *Röhner*, djbZ 2019, 125 (126).

<sup>4</sup> *Brosius-Gersdorf*, Ergebnisparität oder Chancengleichheit?, Verfassungsblog vom 25. Februar 2019.

<sup>5</sup> *Gärditz*, Keine Normen gegen röhrende Platzhirsche, Ito vom 19. November 2018.

<sup>6</sup> *Gärditz*, Keine Normen gegen röhrende Platzhirsche, Ito vom 19. November 2018.

<sup>7</sup> ThürVerfGH, NVwZ 2020, 1266; VerfG BbG, NJW 2020, 3583; NVwZ 2021, 59.

<sup>8</sup> So zitiert in: *Bas will mehr Frauen im Bundestag*, zdf heute vom 18. März 2023, abrufbar unter <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/baerbel-bas-wahlrechtsreform-frauen-geschlechterparitaet-100.html>, zuletzt abgerufen am 18. Juli 2023.

Grund für die sehr gegensätzlichen Reaktionen auf paritätisches Wahlrecht ist, dass es die grundlegende Frage berührt, wann Wahlen gerecht ablaufen und wie das Wahlrecht ausgestaltet sein muss, damit jeder gleichberechtigt an ihnen teilnehmen kann. Gleichberechtigte Teilnahme setzt gleiche Startchancen der Teilnahme voraus. Doch darüber, ob gleiche Chancen schon durch formal gleiche Rahmenbedingungen sichergestellt oder ob sie erst durch staatliche Intervention hergestellt werden, gehen die Meinungen auseinander. Die andere Herausforderung paritätischen Wahlrechts ist, dass die relevanten Rechtspositionen von beiden Seiten angeführt, aber unterschiedlich interpretiert werden: Die Gleichheit der Wahl soll eingeschränkt werden, um die Wahlrechtsgleichheit zu erweitern. Traditionelle Vorstellungen von Demokratie werden aufgegeben, um ein „Mehr an Demokratie“ zu erreichen.

Gerade bei einer so polarisierten Debatte kann die Außenperspektive sinnvoll sein, um einen neutralen (oder neutraleren) Blick auf die Diskussion werfen zu können. Dabei bietet sich für paritätisches Wahlrecht in besonderer Weise der Vergleich mit Frankreich an. Denn obwohl sich verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Regelungen zu geschlechterparitätischem Wahlrecht mittlerweile in über 60 Ländern finden lassen,<sup>9</sup> taucht fast ausschließlich die Französische Republik als Referenz im deutschen Diskurs auf. Dort haben nach einer Verfassungsänderung seit dem Jahre 2000 geschlechterparitätische Regelungen Eingang in das Wahlsystem gefunden. Heute gibt es paritätische Regelungen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen, auf Ebene der Départements und Régions, für die Wahlen zum Sénat, zur Assemblée nationale und zum Europäischen Parlament. Interessant ist Frankreich aber auch vor allem deshalb, weil der Paritätsdiskurs in Frankreich nicht gradlinig verlief, sondern, wie es die Sozialwissenschaftlerin *Éléonore Lépinard* formulierte, eine Geschichte voll „unerwarteter Entwicklungen, überraschender Wendungen und epischer Schlachten“ war<sup>10</sup>. Als paritätisches Wahlrecht Anfang der 1980er Jahre das erste Mal vor dem Verfassungsgericht verhandelt wurde, wurde es als mit der französischen Konzeption von Gleichheit und Souveränität, mit den Grundfesten der Französischen Republik als unvereinbar angesehen. Wie in Deutschland fürchtete man die „Rückkehr des Ständestaates“, meinte damit aber den vor-revolutionä-

<sup>9</sup> Vgl. *International Institute for Democracy and Electoral Assistance*, Gender Quota Database, abrufbar unter <https://www.idea.int/data-tools/data/gender-quotas>, zuletzt abgerufen am 21. Juni 2023. Jüngst hat bspw. Indien eine 33 % Quote im Unterhaus beschlossen, vgl. UN Women, India passes law to reserve seats for women legislators, abrufbar unter <https://www.unwomen.org/en/news-stories/feature-story/2023/10/india-passes-law-to-reserve-seats-for-women-legislators>, zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2023. Für einen Regelungsentwurf auf EU-Ebene siehe [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS\\_BRI\(2023\)751447](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2023)751447), zuletzt abgerufen am 11. September 2023.

<sup>10</sup> *Lépinard*, *Politics, Groups, and Identities* 2016, 231 (234): „The story of gender quotas in France goes back several decades and is full of unexpected developments, surprising twists, and epic battles.“

ren Zustand. Zwanzig Jahre später hingegen wurde mit einer breiten Mehrheit die Verfassung dahingehend ergänzt, dass der gleiche Zugang von Männern und Frauen zu politischen Ämtern gefördert werden soll. Frankreich bildet damit die unterschiedlichen Pole ab, die in der Paritätsdiskussion eingenommen werden können. Trotz der gebotenen Zurückhaltung beim Verfassungsrechtsvergleich angesichts der unterschiedlichen rechtskulturellen Rahmenbedingungen,<sup>11</sup> soll Frankreich in der vorliegenden Arbeit daher als Vergleichspunkt dienen, an dem die Herausforderungen paritätischen Wahlrechts klarer herausgearbeitet werden können.

Einen Überblick über die historische Entwicklung in Frankreich und die heute und in der Vergangenheit praktizierten Maßnahmen bietet der Abschnitt B, der sich zudem mit den begrifflichen Grundlagen und der bisherigen Rechtsentwicklung in Deutschland befasst. Auf dieser Grundlage soll untersucht werden, welche Beeinträchtigungen von paritätischem Wahlrecht ausgehen können (Abschnitt C). In Abschnitt D werden sodann die Rechtfertigungsmöglichkeiten behandelt, bevor abschließend in einem Abschnitt E die Chancen und Herausforderungen bei der Umsetzung paritätischer Maßnahmen beleuchtet werden.

---

<sup>11</sup> Siehe zu Grenzen und Herausforderungen rechtsvergleichender Untersuchungen nur *Kischel*, Rechtsvergleichung, § 3 Rn. 95 ff., 202 ff.



## B. Parität – Annäherung und Bestandsaufnahme

Die Diskussionen um paritätisches Wahlrecht beginnen in Deutschland ungefähr Anfang der 2010er Jahre. Vorher wurde stets von Frauenquoten gesprochen. Zudem wird in Deutschland im Zusammenhang mit paritätischen Maßnahmen regelmäßig auch der französische Begriff „Parité“ verwendet. Auch das erste Paritätsgesetz auf Länderebene trug den Titel „Parité-Gesetz“. Aufgrund der begrifflichen Vielfalt sollen daher zunächst Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei Begriffe „Parität“, „Parité“ und „Quote“ herausgearbeitet werden (I.). Dem schließt sich ein allgemeiner und nicht auf die deutsche Paritätsdebatte begrenzter Überblick über die möglichen Modelle paritätischen Wahlrechts an (II.). In der deutschen Diskussion um paritätisches Wahlrecht wird regelmäßig auf Frankreich Bezug genommen. Dort existieren paritätische Maßnahmen seit über zwanzig Jahren. Die aktuellen und in der Vergangenheit in Frankreich praktizierten Maßnahmen sollen daher in (III.) aufgeführt und den Regelungen gegenübergestellt werden, die in Deutschland auf Ebene der Parteien umgesetzt worden sind oder in den bisherigen Paritätsgesetzen angedacht waren. Bis zur Einführung paritätischen Wahlrechts war es in Frankreich ein langer Weg. Dieser soll in (IV.) nachgezeichnet und ein Überblick über die (bisher noch kurze) Geschichte paritätischen Wahlrechts in Deutschland gegeben werden. Schließlich wird in (V.) untersucht, wie Deutschland in diesem Kontext auf seinen französischen Nachbarn schaut.

### I. Parität, Parité und Frauenquoten – Begriffsbestimmung

In der deutschen Diskussion um frauenfördernde Maßnahmen im Wahlrecht wird wahlweise von „Parität“ oder von „Parité“ gesprochen. Dass diese beiden Begriffe synonym verwendet werden können, zeigt sich daran, dass die beiden deutschen Gesetze, die eine Steigerung des Frauenanteils in der Politik mit im Wesentlichen gleichen Maßnahmen anstrebten, in Thüringen als Paritätsgesetz und in Brandenburg als Parité-Gesetz bezeichnet wurden.<sup>1</sup> Parität bedeutet dem

---

<sup>1</sup> 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes – Parité-Gesetz – vom 12. Februar 2019, GVBl.I/19, und 7. Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes – Einführung einer paritätischen Quotierung – vom 30. Juli 2019, GVBl. 2019, S. 322.

Wortsinn nach „Gleichsetzung, -stellung, zahlenmäßige Gleichheit“<sup>2</sup> Parité ist dem Französischen entlehnt und bedeutet ebenfalls „égalité de répartition“.<sup>3</sup> Das Begriffspaar Parität/Parité bedeutet damit im Kern: gleiche Verteilung. In der Rechtswissenschaft bezeichnet Parität u. A. die gleiche Besetzung eines Gremiums unter gleichmäßiger Berücksichtigung verschiedener Gruppen<sup>4</sup> oder die konfessionelle Parität, d. h. die Gleichbehandlung der verschiedenen Religionen durch den Staat.<sup>5</sup> Wird im Deutschen der Begriff „Parité“ verwendet, ist damit ausschließlich der gleiche Zugang der Geschlechter zum Parlament gemeint. Bewusst wird der Anschluss an Frankreich gesucht, wo es seit mehr als zwanzig Jahren Paritégesetze gibt. Interessanterweise ist *parité* in Frankreich nicht auf die Geschlechtergleichheit begrenzt, sondern wird wie sein deutsches Pendant „Parität“ beispielsweise mit der gleichen Besetzung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Conseil de prud’hommes<sup>6</sup> oder von Pächtern und Verpächtern im auf landwirtschaftliche Pachtangelegenheiten spezialisierten Tribunal paritaire des baux ruraux assoziiert.<sup>7</sup> Für die geschlechtsbezogene Verwendung wird explizit von „parité hommes-femmes“ gesprochen, die aber in den Gesetzestexten und Gerichtsentscheidungen keine Verwendung findet.<sup>8</sup> Dort wird ausschließlich vom „gleichen Zugang“ von Männern und Frauen („l’égal accès des femmes et des hommes“) gesprochen. Zudem wird *parité* in der gesellschaftlichen Diskussion zunehmend von der „mixité“ abgelöst.<sup>9</sup>

Im internationalen Diskurs ist demgegenüber meist von Quoten die Rede.<sup>10</sup> Der Begriff „Frauenquote“ wird in Deutschland nur im Zusammenhang mit verbindlichen Vorgaben zur Steigerung des Frauenanteils im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft verwendet.<sup>11</sup> Auch in Frankreich startete die De-

<sup>2</sup> *Der Duden*, Parität, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Paritaet>, zuletzt abgerufen am 16. Juni 2023.

<sup>3</sup> *Le Robert*, parité, <https://dictionnaire.lerobert.com/definition/parite>, zuletzt abgerufen am 16. Juni 2023.

<sup>4</sup> So *Groh*, in: Weber (Hrsg.), *Weber kompakt*, Rechtswörterbuch, Stichwort: Parität.

<sup>5</sup> Zu Parität im religionsrechtlichen Begriffsverständnis nur *Koritoh*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 140 Rn. 32.

<sup>6</sup> Art. L1421–1 Abs. 1 Code du travail. Der Conseil de prud’hommes befindet über individualarbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und -gebern, vgl. *Ferrand*, in: Sonnenberger/Classen (Hrsg.), *Einführung in das französische Recht*, S. 446.

<sup>7</sup> Art. L492–1 Code rural et de la pêche maritime. Siehe dazu *Ferrand*, in: Sonnenberger/Classen (Hrsg.), *Einführung in das französische Recht*, S. 447.

<sup>8</sup> Für diese Feststellung auch *Sénac-Slawinski*, *La parité*, S. 5.

<sup>9</sup> Siehe nur beispielhaft *Ministère de l’économie, des finances et de la souveraineté industrielle et numérique*, *Mixité et égalité professionnelle dans les entreprises*, abrufbar unter <https://www.entreprises.gouv.fr/fr/mixite-et-egalite-professionnelle-dans-entreprises>; *École nationale de magistrature*, *Attractivité et mixité de la magistrature*, abrufbar unter <https://www.enm.justice.fr/actu-16042020-attractivite-et-mixite-de-la-magistrature-des-enjeux-forts-pour-lenm>, beide Links zuletzt abgerufen am 16. Juni 2023.

<sup>10</sup> *Dahlerup*, *Has Democracy Failed Women?*, S. 59 ff.

<sup>11</sup> Siehe nur beispielhaft *Langenfeld*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 3 Abs. 2 Rn. 89 ff.

batte um frauenfördernde Maßnahmen im Parlament zunächst mit dem Begriff Quote.<sup>12</sup> Nachdem ein Gesetz, das Quoten im Kommunalrecht vorsah, Anfang der 80er Jahre an verfassungsrechtlichen Hürden scheiterte, wurde in der gesellschaftlich-politischen Debatte zunehmend auf *parité* abgestellt.<sup>13</sup> Der Begriffswechsel wurde mit einem vermeintlichen (aber im Ergebnis nicht überzeugenden) Unterschied zwischen Quoten und *parité* begründet; im Kern sollten damit jedoch die bestehenden Vorurteile gegenüber Quoten überwunden werden.<sup>14</sup> Indem in Deutschland die Begriffe Parität/Parité verwendet werden, wird implizit Anschluss an den französischen Diskurs gesucht.<sup>15</sup>

Ungeachtet dieser vor allem historisch begründeten Begriffswahl bestehen (wenn auch nicht international, jedoch in Deutschland und Frankreich) feine Unterschiede zwischen Quoten und Parität/Parité. Während der Begriff der Quote eine Vorgabe zur Erreichung eines Höchst- oder Mindestprozentsatzes an Personen eines Geschlechts beschreibt, gibt der Begriff Parität/Parité das Fernziel vor (langfristig) eine gleiche, d. h. hälftige Verteilung von Männern und Frauen zu erreichen.<sup>16</sup> Da eine hälftige Verteilung nur angestrebt wird, entspricht Parität/Parité daher auch keiner 50 Prozent Quote. Als paritätische Maßnahmen werden auch alle weiteren Maßnahmen bezeichnet, mit denen eine Steigerung des Frauenanteils im Parlament dadurch erreicht werden soll, dass bei der Nominierung der Kandidaten geschlechtsspezifische Vorgaben berücksichtigt werden müssen.<sup>17</sup> Anders als dem Begriff der Quote schwingt der Verwendung des Begriffs Parität/Parité zudem ein emotionales Element mit: Parität/Parité soll keinen Selbstzweck darstellen und sich auf die Erreichung eines bestimmten Geschlechteranteils im Parlament beschränken, sondern langfristig Geschlechtergerechtigkeit herstellen.<sup>18</sup>

---

<sup>12</sup> Zu den Entscheidungen *Quotas par sexe* noch ausführlich infra C. I.1.b)bb).

<sup>13</sup> Dazu ausführlich *Bereni/Lépinard*, RFSP 54 (2004), 71 (passim).

<sup>14</sup> Zum negativen Ansehen von Quoten vgl. *Sénac-Slawinski*, La *parité*, S. 6. Zu den vermeintlichen Unterschieden zwischen Quoten und *parité* infra D.IV.2.a)cc).

<sup>15</sup> Zur Vorbildrolle Frankreichs für die deutsche Diskussion um Parität infra B. V.

<sup>16</sup> *Halimi*, La *parité* dans la vie politique, S. 35. Vgl. zur Definition von *parité* auch *Demichel*, *Recueil Dalloz* 1996, 95 (95). So auch *Sénac-Slawinski*, La *parité*, S. 4.

<sup>17</sup> So auch Regelungen, die bspw. durch die Kürzung der Parteifinanzierung den Parteien nur einen Anreiz setzen wollen, mehr Frauen zu nominieren. Zur Umsetzung einer entsprechenden Regelung in Frankreich infra E.III.1.a). Zur Bezeichnung entsprechender Maßnahmen als „paritätisch“ in Deutschland vgl. nur das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zur Geschlechterparität bei Wahlen nach französischem Vorbild, WD 3–3000 – 291/14, insb. S. 17 ff.

<sup>18</sup> *Sénac-Slawinski*, La *parité*, S. 5; *Laskowski*, *djbZ* 2014, 93 (passim).

## II. Überblick über verschiedene Modelle zur Steigerung des Frauenanteils

Da Parität kein festes Konzept beschreibt, sondern alle Maßnahmen mit dem Ziel, den Frauenanteil im Parlament auf ca. 50 Prozent zu steigern, umfasst, besteht eine große Vielfalt an möglichen Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen. Die Wege zur paritätischen Besetzung von Parlamenten sind divers und unterscheiden sich darin, ob es sich um private oder gesetzliche Maßnahmen handelt, in welchem Abschnitt des Kandidatenauswahlprozesses sie wirken, in welchem Wahlsystem sie umgesetzt werden und wie verpflichtend sie sind.<sup>19</sup> Einen Überblick über die unterschiedlichen Typen frauenfördernder Maßnahmen im Wahlrecht und die weltweite Umsetzung bietet die Datenbank des International Institute for Democracy and Electoral Assistance (IDEA).<sup>20</sup> Aufgrund der Orientierung an IDEA wird in diesem Abschnitt auch von Quoten, nicht von Parität gesprochen. Zudem bezieht sich IDEA lediglich auf geschlechterbinäre Regelungen und berücksichtigt alternative Geschlechterzuordnungen, wie das Dritte Geschlecht in Deutschland, nicht gesondert.<sup>21</sup>

### 1. Herkunft – Freiwillige, gesetzliche und im Verfassungstext vorgeschriebene Quoten

Paritätische Maßnahmen unterscheiden sich zuallererst nach ihrer Herkunft. Erstmals tauchten sie Mitte der 80er Jahre als freiwillige Regelungen auf, zu denen sich die politischen Parteien selbst verpflichteten.<sup>22</sup> Paritätische Regelungen auf Parteebene betreffen die Kandidatennominierung entweder für Parlamentswahlen oder für die Besetzung innerparteilicher Gremien. Daneben gibt es Maßnahmen, durch die der Gesetzgeber auf die Kandidatenaufstellung oder die Sitzverteilung im Parlament Einfluss nimmt. In selteneren Fällen finden sich solche Vorgaben auch direkt im Verfassungstext. Freiwillige Maßnahmen der Parteien sind heute in Deutschland und Frankreich im Allgemeinen als zulässig anerkannt.<sup>23</sup> Sie sollen hier daher nicht eingehend betrachtet werden.

<sup>19</sup> Umfassender Überblick bei: *Dahlerup et al.*, Atlas of Electoral Gender Quotas, S. 16 ff.

<sup>20</sup> *International Institute for Democracy and Electoral Assistance*, Gender Quotas Database, abrufbar unter <https://www.idea.int/data-tools/data/gender-quotas>, zuletzt abgerufen am 20. Juni 2023.

<sup>21</sup> Zum Dritten Geschlecht und seiner Berücksichtigung im Kontext paritätischer Maßnahmen noch infra C. I.2.c).

<sup>22</sup> *Dahlerup et al.*, Atlas of Electoral Gender Quotas, S. 27.

<sup>23</sup> Für Deutschland siehe nur: *Morlok*, in Dreier II, Art. 21 Rn. 139. Vgl. für die Freiheit der Parteien bei der Ausgestaltung der innerparteilichen Kandidatennominierung in Frankreich: *Rambaud*, Droit des élections et des référendums politiques, S. 438.

## 2. Abschnitt des Auswahlprozesses – Anwärterquoten, Kandidatenquoten und reservierte Sitze

Es gibt drei Arten von Quoten, die sich dadurch unterscheiden, welchen Teil des Auswahlprozesses sie berühren.<sup>24</sup> Anwärterquoten betreffen die innerparteiliche Aufstellung und schreiben einen gewissen Prozentsatz vor, zu dem die Geschlechter im Nominierungsverfahren vertreten sein müssen. Ein Beispiel für Anwärterquoten wäre eine Regelung, die besagt, dass die Hälfte aller Personen, die zur Diskussion stehen als Kandidaten nominiert zu werden, Frauen sein müssen. Weiter gehen Kandidatenquoten, die vorschreiben, dass ein bestimmter Prozentsatz der aufgestellten Kandidaten Frauen bzw. Männer sein müssen. Am weitesten gehen sogenannte reservierte Sitze, bei denen vorgeschrieben wird, dass ein bestimmter Prozentsatz oder eine bestimmte Anzahl an Gewählten Frauen sein müssen. Dies kann durch Wahlkreise, in denen nur Frauen gewählt werden können, durch eigene „Frauenlisten“ oder durch sogenannte „best loser“ Systeme umgesetzt werden, bei denen unabhängig vom tatsächlichen Wahlergebnis im Vergleich zu den männlichen Kandidaten, bestimmte Sitze für die Frauen mit den besten Wahlergebnissen vorgesehen sind. Tandemmodelle, bei denen Parteien einen Mann und eine Frau in einem Wahlkreis aufstellen müssen, werden nach dieser Kategorisierung zu den Kandidatenquoten gezählt, da sie Vorschriften für die Kandidatennominierung machen und nicht bestimmte Sitze für Personen eines Geschlechts reservieren.<sup>25</sup> Da Regelungen zu reservierten Sitzen nur außerhalb Europas existieren, sollen sie in der vorliegenden Untersuchung keine Beachtung finden.<sup>26</sup> Ebenso sollen auch gesetzliche Anwärterquoten hier keine Rolle spielen.

## 3. Wahlsystem – Quoten-Modelle bei Mehrheits- und Verhältniswahl

Schließlich unterscheiden sich Quoten in ihrer konkreten Umsetzung auch darin, in welchem Wahlsystem sie verwendet werden. Im Mehrheitswahlrecht wird dabei in Ein- oder Mehrpersonenwahlkreisen (b), im Verhältniswahlrecht auf der Grundlage von Parteilisten gewählt (a). In gemischten Wahlsystemen kann auch ein Ausgleich bei Verrechnung der verschiedenen Stimmen vorgesehen werden (c).

---

<sup>24</sup> Siehe zum Ganzen: *International Institute for Democracy and Electoral Assistance*, Quotas, abrufbar unter <https://www.idea.int/data-tools/data/gender-quotas/quotas#different>, zuletzt abgerufen am 17. Juni 2023.

<sup>25</sup> *Dahlerup et al.*, *Atlas of Electoral Gender Quotas*, S. 17, 25 f.

<sup>26</sup> Reservierte Sitze gibt es in 25 Staaten, vgl. die Datenbank des *International Institute for Democracy and Electoral Assistance*, Reserved Seats, <https://www.idea.int/data-tools/data/gender-quotas/reserved-overview>, zuletzt abgerufen am 17. Juni 2023.

a) *Modelle zur paritätischen Listenbesetzung*

Im Verhältniswahlrecht wird wahlweise mit offenen oder starren Listen gewählt. Während die Kandidatenreihenfolge bei starren Listen durch die Parteien vorgegeben ist, ist der Wähler bei den offenen Listen nicht an die Reihung der Liste gebunden, sondern wählt einzelne Kandidaten von der Liste. In beiden Fällen kann eine Quotierung für die gesamte Liste (beispielsweise müssen auf der gesamten Liste zu 50 Prozent Frauen aufgestellt werden), Quotierungen in bestimmten Abschnitten (von jeweils sechs Kandidaten müssen beispielsweise die Hälfte Frauen sein), oder eine feste Reihenfolge (abwechselnd wird ein Mann und eine Frau aufgestellt) vorgesehen werden. Grundsätzlich werden dabei alternierende Listen als am effizientesten angesehen, um einen ausgeglichenen Anteil der Geschlechter zu gewährleisten.<sup>27</sup>

b) *Modelle zur paritätischen Aufstellung in den Wahlkreisen*

In Einpersonenwahlkreisen sind paritätische Maßnahmen nur schwierig umzusetzen, da jede Partei nur eine einzige Person aufstellt. Möglich ist es aber, das Geschlechterverhältnis aller Kandidaten einer Partei in allen Wahlkreisen global zu betrachten und die Parteien zu verpflichten, bei der Aufstellung ein bestimmtes Geschlechterverhältnis zu berücksichtigen. Quoten sind hingegen bei Mehrpersonenwahlkreisen möglich. Hervorzuheben sind insbesondere Zweipersonenwahlkreise, in denen Parteien gemischtgeschlechtliche Kandidatentandems aufstellen können. Mögliche Varianten sind dabei, dass Wähler eine Stimme haben, um ein Tandem zu wählen, oder zwei geschlechtergebundene Stimmen haben, die sie auch auf die Kandidaten unterschiedlicher Parteien vergeben können. Daneben gibt es noch als dritte Möglichkeit eine optionale Kandidatur im Tandem, bei der es den Parteien freigestellt wird, ob sie einen Einzelkandidaten oder ein geschlechterparitätisch besetztes Tandem aufstellen.

c) *Ausgleich über die Wahlliste*

Schließlich kann zumindest bei einem Nebeneinander von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht ein Ausgleich über die Wahlliste stattfinden.<sup>28</sup> Diese Regelung kann daher nur in gemischten Systemen wie dem deutschen personalisierten Verhältniswahlrecht umgesetzt werden.<sup>29</sup> Auf Deutschland angewendet, würden zunächst nur die Erststimmenplätze vergeben. Träfe dann das Ergebnis nicht das vorgeschriebene Geschlechterverhältnis, so würden bei der Vergabe der durch die Zweitstimme zu bestimmenden Mandate erst nur Frauen berücksichtigt.

<sup>27</sup> Nur beispielhaft *Conseil de l'Europe, Participation équilibrée des femmes et des hommes à la prise de décision*, S. 10.

<sup>28</sup> So vorgeschlagen von *Lukoschat/Belschner, Macht zu gleichen Teilen*, S. 19.

<sup>29</sup> Dazu noch *infra* B.III.1.a).

## Sachverzeichnis

- Affirmative action* 62  
Allgemeines Persönlichkeitsrecht 77, 251  
Allgemeinheit der Wahl 30, 34, 77, 82–83, 103  
Alternierende Listen 10, 17, 23, 74, 178–179, 226–227  
*Ancien régime* 3, 145, 192  
– *lit de justice* 192  
– Ständestaat 3, 145  
Anspruch auf Parität 32, 134–135, 144  
– Demokratieprinzip 134–135, 144  
– in Frankreich 125–130  
– Universalismus 125–130  
Antidiskriminierungsrecht 31, 61  
– demokratisches 31, 119, 142  
– *droit de la non-discrimination* 61  
Assemblée de Corse, *siehe* Korsika  
Assemblée nationale 14, 16  
– Frauenanteil 214  
– Wahl 14, 16  
  
Bayerisches Wahlrecht 12, 23–24  
– Paritätsentscheidung 23–24, 140, 159  
– Paritätsgesetz 12, 209–211  
– Repräsentationsverständnis 132, 140  
*Binôme*, *siehe* Tandem  
Brandenburger Paritätsgesetz 12, 23, 25, 77, 110, 119–120, 138–140, 226, 234, 249–251  
– Drittes Geschlecht 77–78  
Brandenburger Verfassungsgericht 12, 23, 75, 92, 134, 143–144, 148, 150  
– wahlrechtsfremder Zweck 35, 41  
Bundestag 11–12, 214–217  
– Frauenanteil 214–217, 226–228  
– Kandidatenaufstellung 96, 102, 174, 240  
– Verkleinerung 247–248  
– Wahlrechtsreform 248–249  
– Wahl 11–12  
– freiwillige Parteienquoten 13  
Bundesverfassungsgericht, Paritätsentscheidung 32, 144, 157  
  
Chancengleichheit 158, 160, 162–165  
– Abgrenzung zur Ergebnisgleichheit 164–165  
– Definition 162  
– in Frankreich 164  
– Quoten mit Öffnungsklausel 160–162  
*Citoyen abstrait* 51–52, 60  
Commission nationale des comptes de campagne et des financements politiques 223–224, 230, 232  
Conseil constitutionnel 43, 53–57  
– *auto-saisine* 55–56  
– Besetzung 54  
– *gouvernement des juges* 55, 190, 193  
– Prüfungskompetenz 55, 208–209  
– Überprüfung von Verfassungsänderungen 208–209  
– Urteilsstil 43  
– Verfassungsgerichtspositivismus 47, 53–55  
– Wahlrechtsgleichheit 57–58  
Conseil départemental  
– *binômes* 16, 17, 243–245  
– Frauenanteil 215  
– Wahl 15, 16, 17  
Conseil municipal 15  
– Frauenanteil 215  
– Wahl 15  
Conseil régional 15, 17  
– Frauenanteil 215  
– Wahl 15, 17  
*Contrôle strict* 57–59, 62–63

- Demokratieprinzip 131–140, 148–151
  - als Rechtfertigungsgrund 148–151
  - Anspruch auf Parität 32, 134, 136–137
  - effektive Teilhalbe 149–151
  - Einheit des Staatsvolks 66
  - Ewigkeitsgarantie 204–208
  - formales Gleichheitsverständnis 36, 38
  - Gesamtrepräsentation 135, 137–139
  - in Frankreich 127
  - Legitimation der Wahl 123
  - Offenheit 132, 137–140, 144, 149–151
  - Repräsentationsverständnis 131–132, 134, 143
- Demokratische Teilhabe 31, 69, 101, 134, 138, 177
  - Anspruch auf Parität 134
  - formale Gleichheit 31, 146
  - Gesetzesbegründung 119, 142, 150–151
  - politische Parteien 101, 106
- Départementsrat, *siehe* Conseil départemental
- Dilemma der Differenz 70, 117, 121
- Dreiklassenwahlrecht 30
- Drittes Geschlecht 76–81, 250
  - Binäres Optionsmodell 77–78
  - in Frankreich 80
  - Wahlrechtsgleichheit 76–81
- Ergebnisgleichheit 158–165
  - absolute Bevorzugung 160–161
  - EuGH 160
  - gesamtergebnisorientiertes Begriffsverständnis 159, 161
  - starre Quoten 160–162
- Essentialismus 68, 70, 118, 121, 141–142, 207
  - Dilemma der Differenz 70, 117, 121
- Europawahlen 15, 17, 197
- Ewigkeitsgarantie 204–205
  - in Frankreich 208–209
- Faktische Nachteile 165–176
  - Autozensur 171
  - Gender Care Gap 171–174
  - Nachweisbarkeit 167, 170, 172
  - Prinzip der Selbstähnlichkeit 170, 172
  - Rollenbilder 171–176
- strukturelle Benachteiligungen 166
- Vereinbarkeit 171–174
- Feministisches Dilemma, *siehe* Dilemma der Differenz
- Formale Gleichheit 27–31, 33–42, 59–65
  - Abgrenzung zur materiellen Gleichheit 28–30
  - Absolutes Anknüpfungsverbot 33–34, 58–59, 65–66
  - *égalité formelle* 59–62
  - Entwicklung in Frankreich 59–62
  - keine Vorstrukturierung 37–38
  - Legitimationswirkung 36–37
  - objektiver Maßstab 39
  - Rechtfertigungsanforderungen 40–42
  - Sicherung des Wettbewerbs 38, 71–72
  - Statusgleichheit 34–36
- Freies Mandat 135–136, 139, 144, 205
  - in Frankreich 146
- Freiheit der Wahl 81–91
  - Abgrenzung zur Wahlrechtsfreiheit 83–84, 90
  - aktive Wahlrechtsfreiheit 86–90, 177–179
  - Erweiterung durch Parität 89
  - Grundsatz 81–82
  - in Frankreich 82–85
  - *liberté de candidature* 83, 90
  - *liberté des électeurs* 83–84, 90
  - passive Wahlrechtsfreiheit 85–86, 90, 177–179
  - Unteilbarkeit der Republik 84
  - Vorwirkung 87–88
  - Wahlrechtsimmanente Kriterien 88–89
- Gemeinderat, *siehe* Conseil municipal
- Gesamtrepräsentation 125, 135–136, 138–139
- Gleichheit 27–81
  - als Gerechtigkeitsfrage 28
  - als Staatsziel 152–153
  - *droit de la non-discrimination* 61–62, 202
  - reale Gleichheit 152–153
  - tatsächliche Gleichheit 29
  - aktive Wahlrechtsgleichheit 75–76, 177–179
  - Drittes Geschlecht 76–81

- in Frankreich 43–45
- passive Wahlrechtsgleichheit 72–75, 177–179
- Gleichheitssatz, spezieller 152–165
  - Chancengleichheit 158–165
  - Anwendungsbereich 154–158
  - Benachteiligung von Männern 154, 157
  - reale Gleichheit 152–153
  - Verfassungsauftrag 152
  - Verhältnis zur Wahlrechtsgleichheit 155–157
  - als Staatsziel 152–153
  - Dominierungsverbot 152–154, 170
  - Ergebnisgleichheit 158–165
- Gleichstellungsauftrag
  - Brandenburg 184–185
  - Chancengleichheit 158–165
  - Dominierungsverbot 152–154
  - Ergebnisgleichheit 158–165
  - Herstellung realer Gleichheit 152–153
  - in Frankreich 185–203
  - paritätsbezogener 184
  - Thüringen 182–183
  - Verfassungsauftrag 152
- Gouvernement des juges* 55, 190, 193
- Identitätspolitik 67–71, 141–142, 144
  - Essentialismus 70
- Inklusion, demokratische 31, 34, 100–102, 150–151
- Innerparteiliches Demokratiegebot 99–100, 240–241
- Integrationsfunktion der Wahl 149–150
- Kandidatenaufstellung 239–242
  - Aufstellungsentscheidung 239–242
  - Kandidatenrekrutierung 96, 174, 180, 220
- Kollektives Grundrechtsverständnis 154
- Korsika
  - Assemblée de Corse 17, 21–22, 191, 199–200, 202, 225
  - Sonderstatus 200
- Legitimationswirkung der Wahl 36–37
- Lit de justice* 191–193, 196
  - *ancien régime* 192
  - Begriffsgeschichte 192
  - *gouvernement des juges* 193
- Mandatskumulation 225–226
- Materielle Gleichheit 28–32
  - Abgrenzung zur formalen Gleichheit 28–30
- Mehrheitswahlrecht 10, 229–254
  - Auswirkungen auf den Frauenanteil 218–219
  - in Frankreich 14–16
  - Parität in Einpersonenwahlkreisen 229–243
  - Parität in Mehrpersonenwahlkreisen 243–254
  - Paritätsmodelle 10
  - Persönlichkeitselement 248–249
- Mixité* 6
- Nationalversammlung, *siehe* Assemblée nationale
- Objectif à valeur constitutionnelle* 194–196
- Offene Listen 10
- Parität
  - Begriff 5–7
  - im Staatskirchenrecht 6
- Paritätsgesetze in Deutschland 12, 23
  - Brandenburg 12, 23, 25, 77–78, 110, 138, 141, 226, 249, 250
  - Thüringen 12, 23, 77–78, 138, 141, 226
- Paritätsgesetze in Frankreich 18, 21–22
  - Loi n° 82–974 du 19 novembre 1982 18
  - Loi du 22 décembre 1998 21
  - Loi constitutionnel n° 99–569 du 8 juillet 1999 187–191
  - Loi n° 2000–493 du 6 juin 2000 22, 191
  - Loi n° 2003–327 du 11 avril 2003 197, 199, 215
  - Loi n° 2003–697 du 30 juillet 2003 198
  - Loi constitutionnelle n° 2008–724 du 23 juillet 2008 22, 66, 169
  - Loi n° 2013–403 du 17 mai 2013 215, 243
  - Loi du 4 août 2014 222

*Parité*

- Abgrenzung zur Quote 5–7
  - Akzeptanz 145–146, 193–194, 201–203
  - als Begriff in Deutschland 5–7, 25
  - Begriff 5–7
  - Gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum 194–199
  - im Conseil de prud'hommes 6
  - im Tribunal paritaire des baux ruraux 6
  - *mixité* 6
  - *objectif à valeur constitutionnelle* 194–196
  - *parité hommes-femmes* 6
  - *Verfassungsänderung* 21, 187–192
  - Verhältnis zum allgemeinen Gleichheitssatz 199–201
- Parteien 91–112, 179–182
- abgestufte Chancengleichheit 104
  - Ablehnung in Frankreich 93–94
  - formale Chancengleichheit 103–104, 107–108, 111
  - freies Wahlvorschlagsrecht 95
  - freiwillige Quoten 13
  - geschlechtshomogen nach Satzung 110–111, 181
  - in Frankreich 93–94, 221–225, 241–242
  - innerparteiliche Demokratie 99–100, 240–241
  - Kandidatenaufstellung 239–242
  - Kandidatenrekrutierung 96, 174, 180, 220
  - Mikroparteien 222–223
  - Mitgliederstruktur 107–109
  - nationaler Minderheiten 36
  - Organisationsfreiheit 92, 95, 97–98
  - *participation équitabile* 106–107
  - Programmfreiheit 92, 95, 97–98
  - Quereinsteiger 96
  - Staatsfreiheit 101–102, 179–180
  - Wahlvorschlagsmonopol 232–233
  - Willensbildung 94, 98–102
- Parteienfinanzierung 220–221, 229–238
- Absolute Obergrenze 235–236, 238
  - Anreiz 233–234, 236–237
  - Kürzung 16, 220–221, 229–230, 237
  - Relative Obergrenze 235, 237

- Sanktion 233, 238
  - System in Deutschland 234–236
  - System in Frankreich 230–232
  - Wahlkampfkostenerstattung 231–232
- Personalisiertes Verhältniswahlrecht 10–12, 227–228
- Positive Diskriminierung 59–64
- principe à valeur constitutionnel* 43–44, 50
- Quotas par sexe I* 19, 20, 43–53
- Entscheidungstext 43
  - Freiheit der Wahl 83–85
  - Gleichheit der Wahl 43–48, 51–53, 55–59
  - interne Beratungen 45–46, 52–53
  - Repräsentationsverständnis 124–125
  - Rezeption 46–48, 51–52, 55–56, 57–59, 62
- Quotas par sexe II* 11, 230
- Quotas par sexe III* 22, 191–192
- Quoten 5–7
- Anwärterquoten 9
  - Begriff 5–7
  - in der Wirtschaft 6, 7
  - Kandidatenquoten 9
  - reservierte Sitze 9
- Regionalrat, *siehe* Conseil régional
- Reißverschlussmodell, *siehe* alternierende Listen
- Repräsentation 112–146
- Begriffsgeschichte 112
  - *citoyen abstrait* 123–125, 128, 130
  - Demokratieprinzip 131–144
  - deskriptive Repräsentationstheorien 115–116, 134
  - einheitlicher Volkswille 113, 123
  - Einordnung der Parität 117–122, 132–144
  - freies Mandat 135, 139, 146
  - gemeinsame Erfahrungshintergründe 117
  - in Frankreich 123–124
  - Kommunitarismus 125, 145
  - Losverfahren 116, 118, 122, 137, 145
  - Paritätsgebot 125–129, 134
  - pluralistische Repräsentationstheorien 114–115

- Prinzip der Gesamtrepräsentation 125, 135–136, 138–139, 145–146
- Republikprinzip 123–124
- Selektive Repräsentation 116–117
- Spiegelbildlichkeit 115, 134–135, 143, 184
- *Universalisme républicain* 123–124
- Verhältnis zur formalen Gleichheit 124, 132
- Republikprinzip 123–125, 208
- Rousseau, Jean Jacques* 49, 61, 93, 113, 126
  - *souveraineté populaire* 49
  - *volonté générale* 49, 93, 113
- Sénat
  - Frauenanteil 219
  - *grands électeurs* 14, 53
  - Wahl 14–15, 17
- Ständestaat 1–2, 33, 138, 145, 260–261
  - *ancien régime* 3, 145
- Tandem 243–251
  - *binôme* 16, 17, 243–245
  - Drittes Geschlecht 250
  - Einzelbewerber 247
  - Freiheit des Mandats 246–247
  - Offenes Tandem 251–253
  - Optionales Tandem 253–254
  - Wahlkreisduo 250–251
- Thüringer Paritätsgesetz 12, 23, 77, 92, 134, 138, 141, 148, 226, 234
  - Drittes Geschlecht 77
- Thüringer Verfassungsgerichtshof 12, 23, 150, 183
- Überseeterritorien 22, 63, 66, 191, 220, 229–230,
  - *citoyen sexué* 128
  - Differenzfeminismus 127–129
  - Einheitsstreben 65
  - Integration der *parité* 125–128
  - Kommunitarismus 125
- Unteilbarkeit der Republik 46–53
  - Ausprägungen 50–52
  - Egalität der Staatsbürger 51–52
  - Herkunft 48–50
  - *Quotas par sexe I* 46–47, 48, 50–53
  - *unicité du peuple français* 50
- Unterrepräsentanz 167
  - Bezugspunkt 167–169
- Vedel, Georges* 52, 84–85, 188, 190, 192
- Verfassungsänderung 21–22, 187–192, 204–211
  - *lit de justice* 191–193, 196
  - *révision constitutionnel* von 1999 21, 187–192
  - *révision constitutionnel* von 2008 22, 66, 169
  - Verfahren in Frankreich 188, 190
- Verfassungsgerichtshof des Landes Brandenburg, *siehe* Brandenburger Verfassungsgericht
- Verfassungsidentität, *siehe* Ewigkeitsgarantie
- Verfassungsrechtswissenschaft in Frankreich 47–48
- Volkssouveränität
  - *Bodin, Jean* 49
  - *Rousseau, Jean Jacques* 49
  - *Sieyès, Emmanuel Joseph* 49, 126
  - *souveraineté nationale* 49, 146
  - *souveraineté populaire* 49, 146
- Vorstrukturierung der Wahl 37–38
- Vorwahlen 16
- Wahlkreisduos, *siehe* Tandem
- Wahlrecht als Wettbewerbsrecht 38, 71
- Wahlrechtsfremder Zweck 35, 41, 88
- Wahlrechtsimmanenter Zweck, *siehe* wahlrechtsfremder Zweck
- Wahlssystem 10–12, 14–16
  - in Deutschland 11–12
  - in Frankreich 14–16
  - Paritätsmodelle 10
- Wahlvorschlagsmonopol 92, 224, 232, 247
  - in Frankreich 224, 232
- Wahlvorschlagsrecht 76, 86, 95–97
  - der Parteien 95–97, 260
  - der Parteimitglieder 76, 86, 241
  - in Frankreich 224, 232
  - Unterstützerunterschriften 86, 232
  - Wahlrechtsfreiheit 82, 86
- Wahlvorschlagsrecht 76, 82, 86, 92, 95–97
- Zählwertgleichheit 31
- Zensuswahlrecht 30, 31